

971/J XXII. GP

Eingelangt am 23.10.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Aspekte des Ausschreibungsverfahrens und der Verwertungsentscheidung über die bundeseigenen Wohnbaugesellschaften

Nachdem die Bewerbungsfrist für den Kauf der bundeseigenen Wohnbaugesellschaften abgelaufen ist und an die 50 Interessenten Angebote legen, gilt es einige Details klarzustellen. Wie der Ausschreibung der Wiener Zeitung vom 1.9.2003 zu entnehmen ist, soll der Privatisierungsprozess „im Wege eines transparenten und strukturierten Bieterverfahrens, welches nicht dem österreichischen Vergaberecht unterliegt“ erfolgen. Anstelle einer direkten Veräußerung der Geschäftsanteile“ könne auch eine andere „Veräußerungsstruktur“ gewählt werden. Der Verkauf könne auch gestoppt werden, um eine „Verbriefung zu realisieren“.

Laut Beschluss der Regierungsmehrheit liegt die Entscheidung, in welcher Form und an wen verkauft wird, allein beim Bundesminister für Finanzen. Für den Verkauf wurde ein Ausschreibungsverfahren eröffnet, für die Abwicklung der Verbriefungsvariante ist allein das Bankhaus Lehman Brothers zuständig, das auch die Konzepte für verschiedene Verwertungsmöglichkeiten entwickelt, vorschlägt und dafür entsprechende Honorare erhält. Sollte die Kaufsumme der Bieter unter den Erwartungen liegen, kommt die Verbriefung zum Zug. Dies bedeutet, dass die Nettomieteinnahmen an einen Trust mittels Sekurisationsverfahren für ev. 30 Jahre verkauft werden. Dieser kann sich am Kapitalmarkt durch die Auflage von Anleihen refinanzieren. Dabei erhält die mit der Abwicklung betraute Investmentbank ein jährliches Honorar von einem Prozent des Mietvolumens. Somit wäre im Fall einer Verbriefung einerseits Lehman Brothers ohne Ausschreibung bei der Verbriefungsvariante Jahre hindurch der Nutznießer einer lukrativen Transaktion. Andererseits würden die Wohnbaugesellschaften im Besitz des Bundes bis zu einigen Jahrzehnten über keinerlei Kapital verfügen und zum reinen Verwaltungsskelett degenerieren. Statt Dividenden und Rücklagenauflösungen zu Gunsten des Bundesbudgets würde ein fragwürdiger Einmalerlös zum Zweck der von ihnen angestrebte Schuldentilgung fließen. Dazu vermerkte der Rechnungshof

im jüngsten Wahrnehmungsbericht: „Eine Veräußerung wäre dann wirtschaftlich, wenn die sich aus der geringeren Staatsverschuldung ergebende Zinersparnis höher wäre als der Einnahmeausfall des Staates aus den abgeführten Gewinnen seiner Wohnbaugesellschaften.“

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Zu welchem Zeitpunkt brachte die Investmentbank Lehman Brothers die Verbriefungsvariante ins Gespräch?
2. Die Ergebnisse der Vergabeverfahren für den Auslober wurden in einer Niederschrift festgehalten. Wie groß ist die Preisdifferenz zwischen dem Billigst- und dem Bestbieter? Welche Zuschlagskriterien, die im Vorfeld bekannt zu geben sind, erfüllte der Billigstbieter nicht?
3. Wie lautet die Beauftragung bzw. der Vertrag mit Lehman Brothers konkret, Leistungsumfang, womit wurde beauftragt, was davon ist auszuschreiben?
4. Nahm der Rechnungshof bereits Einsicht in diesen Vertrag, der ihm laut 702AB übermittelt wurde? Wenn nein, warum nicht? Welche Stellungnahme gab er?
5. Wie kann ein transparentes Bieterverfahren gewährleistet werden?
6. Welches Vergaberecht, wenn nicht das österreichische, wird dem Bieterverfahren zugrundegelegt werden?
7. Welche Personen (Namen) treffen die Entscheidung über die Variante, wie die Gesellschaften verwertet werden sollen, wer den Zuschlag erhält bzw. an wen verkauft wird?
8. Warum wurde die Verbriefungsvariante nicht ausgeschrieben?
9. Widerspricht diese freihändige Vergabe der Verbriefungsvariante nicht der von ihnen angestrebten Erlösmaximierung?
10. Unter welchen Bedingungen wird anstelle einer direkten Veräußerung der Geschäftsanteile das Sekurisationsverfahren (die Verbriefung) gewählt?
11. Wie wird hierbei Transparenz gewährleistet?
12. Die generelle Steuerbefreiung der Verwertung der bundeseigenen Wohnbaugesellschaften ist verfassungsmäßig anfechtbar, da die Befreiung von der Grunderwerbssteuer nicht sachlich gerechtfertigt ist und die Gemeinden um Ertragsanteile gebracht werden. Ihr Hinweis, dass dies bereits früher Praxis gewesen sei („eine Praxis, die bei derartigen Transaktionen auch von Vorgängerbundesregierungen geübt wurde, wie z.B. beim Bundesgesetz über die Übertragung von Bundesbeteiligungen in das Eigentum der ÖIAG, BGBl. I, Nr. 87/1998" 703AB), erscheint insofern irrelevant, da es sich dabei um eine

Bundessteuer (Börsensteuer) handelte, die allein dem Bund zugute kam.
Werden Sie angesichts dieser Tatsache, den betroffenen Gemeinden/Städten die Grunderwerbssteuer zugestehen?